

1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mihla

Der Gemeinderat der Gemeinde Mihla hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), sowie des §§ 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), folgende 1. Änderung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Mihla erlassen:

§ 1 Änderungen

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre und für Urnenbeisetzungen 25 Jahre, die Ruhezeit kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen verlängert werden. Bei Mehrfachbelegung gemäß § 13 Abs. 3 und 5 und § 14 Abs. 3 richtet sich die Ruhezeit immer nach dem Erstbestatteten.

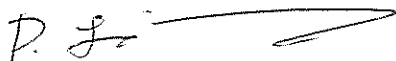
§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag können in einer Urnenreihengrabstätte zusätzlich maximal 2 weitere Totenaschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit des Erstbestatteten noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle anderen Regelungen der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

Mihla, den 19.05.2011



R. Lämmerhirt
Bürgermeister der
Gemeinde Mihla

